

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 30

Artikel: Die Ehre des Wehrwesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 30.

Basel, 27. Juli.

1907.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Ehre des Wehrwesens. — Abkommandierung zu den Manövern fremder Armeen. — Politik und Militär in Frankreich. — Die Übungsfahrt der amerikanischen Flotte. — Ausland: Frankreich: Proben mit einer neuen Uniform und neuen Feldküchen. Preisbewerb für militärische Radfahrer. Die Vergangenheit des 17. Infanterie-Regiments.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1907 Nr. 9.

Die Ehre des Wehrwesens.

Die „Neue Zürcher-Zeitung“ Nr. 196 zweites Morgenblatt berichtet unter dem Titel „Bernische Justiz“, dass am 8. Juli auf der Grimialp, gemäss einem vom Untersuchungsrichter von Wimmis (Kt. Bern) ausgestellten Haftbefehl durch einen Gendarm ein Soldat der Gebirgsbatterie 2, verhaftet wurde, der im Verdacht stand, vor Dienstbeginn einen Lehrer durchgeprügelt zu haben. Der eines so schweren Kriminalverbrechens (!) Angeschuldigte sei dann, obgleich er seine Unschuld betuernd sich sehr ruhig verhielt, vom Gendarmen sofort gefesselt und so gefesselt in voller Ausrüstung zuerst per Wagen und am folgenden Morgen per Bahn nach Thun transportiert worden, wo er am dritten Tag nach seiner Einlieferung verhört und dann einfach freigelassen wurde. Der Mann begab sich darauf auf das Platzkommando Thun, wo er Unterkunft und Verpflegung erhielt und kehrte am folgenden Morgen wieder zu seiner Batterie zurück.

Wir haben keinen Grund, an der Richtigkeit der Mitteilung zu zweifeln, die bis zur Stunde nicht widerlegt ist. Denn wenn sie nicht von einer der „Neuen Zürcher-Zeitung“ bekannten durchaus zuverlässigen Person herrührte, so würde sie von dieser Zeitung wohl nicht gebracht worden sein. Wir glauben sogar annehmen zu dürfen, dass sie nur gebracht worden ist, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf das skandalöse Vorkommnis zu ziehen und dadurch Remedur zu schaffen.

An diesem Vorkommnis ist sehr vieles sehr auffällig. Zuerst wie der Untersuchungsrichter von Wimmis dazu kam, gegen einen im eidgenössischen Militärdienst befindlichen Wehrmann eines andern Kantons einen Haftbefehl wegen Verdacht eines in einem andern Kanton begangenen Vergehens zu erlassen, und dann, wie der Kommandant der Truppe dazu kam, die Kompetenz dieses Untersuchungsrichters anzuerkennen und seinen, später nach einmaliger Abhörung gleich wieder freigelassenen Soldaten dem Gendarmen zu schimpflichem Verbrecherttransport auszuliefern. Wahrscheinlich hatte er einen Befehl seiner militärischen Oberbehörde in Händen, der ihn anwies, den eines Vergehens im Kanton Freiburg angeschuldigten Freiburger-Soldaten dem Berner Untersuchungsrichter auszuliefern. Dieser Befehl beruhte dann selbstverständlich auf einer vorherigen Vorlegung der Akten, aus denen mit grosser Wahrscheinlichkeit hervorgegangen war, dass der Angeschuldigte der gesuchte Täter sei und dass es sich hier um ein Verbrechen handelte, das eine sofortige Verhaftung notwendig machte. — Nur dadurch kann die Auslieferung erklärlich scheinen; dem aber steht entgegen, dass der Verhaftete sofort nach dem ersten Verhör ohne weiteres wieder freigelassen wurde, ihm überlassend, ob er sich zu seinem Truppenteil wieder zurückfinden wollte, oder vorzog, sich allfälliger weiterer Verfolgung durch Flucht zu entziehen.

Wir persönlich haben seit 30 Jahren schon dagegen gesprochen, dass unser Militär mit eignem Strafrecht etc. einen Staat im Staate bilde, wir finden es lächerlich und absurd, dass Zivilpersonen (sogar ausländische), die bei Militärs ihr Brot verdienen, während unsrer kurzen

Friedensübungen unter dem militärischen Strafrecht stehen. Aber so lange dieses besteht, soll der Bürger im Wehrkleid nicht bloss das ihm Unvorteilhafte, sondern auch das Vorteilhafte davon haben und dieser Vorteil besteht in einem gewissen Schutz gegen Verfolgung aus seinem bürgerlichen Leben. Niemals werde ich sagen, dass einer, der vor Diensteintritt ein Verbrechen begangen hat, nicht dem bürgerlichen Richter ausgeliefert werden soll. Aber das darf erst dann geschehen, wenn der militärische Obere durch gründliche gewissenhafte Erhebungen zur Überzeugung gekommen ist, dass das Begehren nach Auslieferung berechtigt ist. Zum blossen Abhören und dann Laufenlassen darf er keinen seiner Untergebenen als Gefangenen abführen lassen. Das Abhören durch einen Ziviluntersuchungsrichter kann er gestatten, aber eigentlich nur in seinem Beisein und im militärischen Quartier und wenn der Angeschuldigte dazu dem Zivilrichter vorgeführt werden muss, so lässt ihn der Vorgesetzte durch eine Militärperson vorführen. — Das ist der Schutz, den jeder in den Banden der Disziplin stehende Wehrmann von seinen militärischen Vorgesetzten beanspruchen darf. Die Disziplin bezieht sich nicht bloss darauf, dass der Untergebene sich ihren Geboten unterziehen muss, sie beruht auch auf dem Bewusstsein des Untergebenen, dass sein Vorgesetzter sein bester Schutz ist, so lange ihm Schutz gewährt werden kann.

Das andre Auffällige ist die Art des Transportes des Soldaten, der verhaftet worden war, um zu einem Verhör vorgeführt zu werden, das genügte, um ihm gleich seine Freiheit wieder zu geben. In der ganzen Welt ist das erste, wenn man einen Wehrmann verhaften muss, dass man ihm seine Waffe abnimmt. Nicht deswegen bloss, damit er sie nicht zu seiner Befreiung braucht, sondern zuerst deswegen, weil es eine Entehrung der Waffe ist, wenn sie von einem getragen wird, dem man die Freiheit genommen hat. Hier aber hat man die Entehrung der Waffe bis zur Verhöhnung getrieben, indem man sie einem Gefangenen liess, den man zum öffentlichen Transport fesselte. Das ist unerhört, das ist eine Beschimpfung unsres Wehrwesens und das geradezu Unglaubliche an der Geschichte ist, dass der Gendarm den Soldaten in voller Ausrüstung nicht erst unterwegs fesselte, sondern gleich nach in Empfangnahme im „Fourierbureau“, d. h. mit Wissen der militärischen Vorgesetzten. Daran ändert nichts, wenn man sich berechtigt glaubte, in ihm den schwersten Kriminalverbrecher zu sehen, und wenn die Annahme berechtigt, er wolle sich befreien. Daran ändert auch nichts, wenn ihm der Säbel auf den Tornister geschwallt worden ist, durch dieses

wird die Beschimpfung des Wehrmannes nur um so grösser, denn in dieser Art die Waffe tragen zu machen liegt eine Verhöhnung des bewaffneten Mannes. Dass gar niemand, der mit dieser Prozedur zu tun hatte, dies empfand und einen solchen Transport eines schweizerischen Wehrmannes zuerst auf einem Karren, dann auf einer von zahlreichen Fremden benutzten Touristenbahn verhinderte, das ist das Traurige an der Sache.

Dieses Frühjahr waren die Gemüter erregt wegen der Beschimpfung der eidgenössischen Uniform durch den Abschaum des Grosstadt-pöbels von Genf. In seiner Art ist dieses Vorkommnis hier ganz dasselbe wie dort. Dass es dort seitens Antimilitaristen und andern Gesindels absichtlich geschah und hier durch Amtspersonen, die sicherlich nicht Antimilitaristen sind, unabsichtlich, ohne Verständnis dafür, was man tat, das macht nur den Unterschied, dass die Beschimpfung der Uniform hier von viel grösserer Bedeutung ist.

Aber hier wie dort ist dasjenige, was das Vorkommen solcher Dinge ermöglicht, ganz dasselbe. Es ist der Mangel an Verständnis dafür, dass ganz besonders in der demokratischen Republik mit Milizsystem jedes, das die Achtung vor dem vaterländischen Wehrwesen verletzt, an den Grundpfeilern seiner Kriegstüchtigkeit rüttelt und dann die mit diesem Mangel an Verständnis zusammenhängende Bereitwilligkeit, über Überwucherung des Militarismus zu schreien und den Wehrmann, besonders den Offizier, ohne Gnade zu verdammen, der einer Verhöhnung seines Wehrkleides und seiner Waffe kraftvoll entgegentritt.

Das traurige Bedeutsame an dem Vorfall in Genf war nicht, dass ein bedeutungsloser Kerl höhnisch dem bewaffneten Wehrmann auf die Kopfbedeckung spuckte, sondern dass dieser in christlicher Demut sich dies schweigend gefallen liess und den Kerl nicht niederschlug oder seine Waffe gegen ihn gebrauchte. Darauf hat damals gleich die „Neue Zürcher-Zeitung“ hingewiesen. Und doch darf der insultierte Unteroffizier wegen seiner Sanftmut nicht getadelt werden, man dürfte sogar sagen, dass er dadurch dem Interesse des Wehrwesens diene. Denn wenn er auf die Provokation so reagiert hätte, so wäre sofort bei sehr vielen die Ursache zu seinem Auftreten gänzlich unter das Wasser geraten und nur obenauf geblieben wäre, dass der Soldat einen Bürger mit der Waffe bedroht oder verletzt habe. Und ebenso sicher wie es ist, dass dies als eine schlimme Ausschreitung, als ein Symptom des Militarismus registriert worden wäre, ist auch nicht unwahrscheinlich, dass der Unteroffizier, der nur getan, wozu er zur Wahrung der Ehre

seines Wehrkleides gezwungen wurde, hinterdrein zur Beruhigung der Gemüter bestraft worden wäre. Das sind Tatsachen, an deren Richtigkeit sich nicht rütteln lässt, und wenn es verlangt wird, sind weitere Beispiele zum Beweise der Richtigkeit nur so aus dem Ärmel zu schütteln.

Dasjenige, das veranlasste, dass sich der Unteroffizier in Genf in christlicher Demut auf sein Käppi spucken liess und nicht gleich Petrus — dem Fels, auf dem Christus seine Kirche baute — sein Schwert zog, ist auch im hier vorliegenden Falle die Ursache, warum man ohne genügende Erhebung der Berechtigung den Gebirgsartilleristen durch den Gendarm verhaften liess und keine Einsprache dagegen erhob, als er gefesselt und mit auf den Rücken gepacktem Seitengewehr transportiert wurde: die auf Erfahrung beruhende Sorge vor den Folgen für einen selbst, wie für das Militärwesen, wenn man sich nicht duckt.

Es ist durchaus in der Ordnung, dass keine Ausschreitung und keinerlei Überhebung des Militärs, welcher Art diese auch sein mag, geduldet werden darf, aber das verlangt zu seiner Ergänzung, dass auch nichts geduldet wird, was das notwendige Selbstgefühl und den kraftvollen Ehrbegriff im Militär ertötet. Geschieht das nicht im ganz gleichen Masse, wie der sorgfältige Schutz gegen militärische Übergriffe und Übermut, so wird es überall, ganz besonders aber in der Republik mit Milizsystem, einfach unmöglich sein, ein kriegsgenügendes Heer zu haben. Das Milizsystem ist ein gar empfindliches Ding, und wenn man glaubt, dass man es niederdrücken und schlecht behandeln darf, wenn man nicht wohl überlegt, beständig auf Erhaltung und Wahrung seines Ansehens arbeitet, dann ist das Problem nicht zu lösen.

Nicht durch Worte, sondern durch Taten muss das Ansehen der Armee hoch gehalten werden, denn nur dann ist auch das Bewusstsein des Ernstes der Sache lebendig zu erhalten. Sich des Ernstes der Sache bewusst sein, ist bei allen Dingen schwer, die man nur nebenbei und nicht berufsmässig betreibt und deren wirklicher Wert für das Alltagsleben nicht notwendig ist.

Ob man allezeit und mit den geeigneten Mitteln im souveränen Volk das richtige Bewusstsein des Ernstes des Wehrwesens gepflegt und entwickelt und ob man nicht statt dessen vielfach eine leichtfertige Auffassung gefördert hat, soll hier nicht des nähern erörtert werden. Tatsache aber ist, dass das Resultat der Volksabstimmung über das neue Wehrgesetz nur dann zu fürchten ist, wenn das Volk über das Erfordernis seiner Wehrhaftigkeit und über die Bedingungen dafür falsch und leichtfertig denkt.

Abkommandierung zu den Manövern fremder Armeen.

Es werden nun allmählich wieder die Offiziere bezeichnet werden, welche den Manövern fremder Armeen beizuwohnen haben. Wir möchten in bezug auf diese Kommandierungen einige Gedanken äussern.

Die Sendungen von Offizieren zu den Manövern fremder Armeen haben einen doppelten Zweck. Zunächst sollen sie zur Ausbildung dieser Offiziere dienen und ihnen die Kenntnis der Armeen der uns umgebenden Staaten vermitteln. Dann aber, und das dürfte der Hauptzweck sein, sollen sie uns auf dem Laufenden erhalten über den Stand der Ausbildung und über die Entwicklung der Streitkräfte der Nachbarstaaten. Der Auftrag ist immer gut gemeint und wird mit möglichst viel gutem Willen und Fleiss erfüllt. Ob aber die Ausführung des Auftrages immer eine gute sei und ob der Zweck wirklich je-weilen erreicht sei, darüber werden wir vielfach im Zweifel sein müssen.

Wer einmal das Glück hatte, zu Manövern fremder Armeen kommandiert zu werden, dem stieg sicher der Wunsch auf, noch einmal den Manövern der gleichen Armee folgen zu können. Das erstemal ist einem alles mehr oder weniger neu, man findet auch neue Gesichter; es geht einige Tage, bis man einiger-massen orientiert ist. Meistens wird man recht gut unterhalten und auf allerlei Art in Anspruch genommen, so dass oft die Kurzweil neben dem Dienst einem kaum Zeit lässt, sich so recht in das Dienstliche zu vertiefen. Man hat oft das Gefühl, im Zivil, nur als ferner Zuschauer, sähe und erführe man vielleicht mehr. Man nimmt sich dann in seinem angefachten Eifer und Interesse vor, den nächsten Manövern der gleichen Armee noch einmal zu folgen, aber dann nur privat, um diesen guten Vorsatz dann doch nicht auszuführen. Sicher ist, dass wenn man seine Mission erfüllt und seinen Bericht verfasst hat, man das Gefühl bekommen hat: so jetzt möchte ich das alles noch einmal durchmachen, dann könnte ich auch mehr sehen und mehr berichten! Und dieses Gefühl hat man um so intensiver, je mehr man gerade schon beim ersten Mal gesehen und erfahren hat.

An diesem Mehrsehen und -berichten hängt es aber nicht — besser sehen und besser berichten sollten wir! Das bezieht sich auf die Person, wie auf die Sache. Selbstverständlich soll die Auswahl nach der Person hin eine gute sein. Nur ein gut gebildeter Mann kann an Bildung mehr aufnehmen und das Aufgenommene ändern vermitteln. Dabei möchten wir das Hauptgewicht